



Bekanntmachungsblatt

AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Onlinebuchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de**. Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten. **Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden.** Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtdirektor

————— ◆ —————
Gemeinde Jevenstedt Jevenstedt, 11.07.2024
Der Vorsitzende
des Umwelt- und Bauausschusses

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Am Montag, 22. Juli 2024 findet um 19:00 Uhr in den Sitzungsräumen Vörn und Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Einwohnerfragestunde
4. Bebauungsplan Nr. 15 „Diekgraben“ Erschließungsvertrag
5. Bebauungsplan Nr. 15 „Diekgraben“ Städtebaulicher Vertrag zum Knickschutzstreifen an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze

6. Bebauungsplan Nr. 15 „Diekgraben“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
7. „B-Plan Nr. 15 „Diekgraben“ - Vergabe von Straßennamen für die Planstraßen A, B, C und D“ (zweite Runde)
8. Um- und Teilneubau Möhls Gasthof
9. Sachstandbericht Alten- und Pflegeheim
10. Anfragen und Mitteilungen

Michael Krüger
Vorsitzender

————— ◆ —————
Gemeinde Jevenstedt Jevenstedt, 11.07.2024
Der Vorsitzende
des Finanzausschusses

Sitzung des Finanzausschusses

Am Mittwoch, 24. Juli 2024 findet um 19:00 Uhr in den Sitzungsräumen Vörn und Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Finanzausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
 2. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
 3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
 4. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Berichtszeitraum I. Halbjahr 2024
 5. I. Nachtragshaushaltssatzung 2024
 6. Genossenschaftsanteil VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG
 7. Um- und Teilneubau Möhls Gasthof
 8. Anfragen und Mitteilungen
- Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Finanzausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten:
9. Grundstücksangelegenheiten - Grunderwerb Parkflächen

Jochen Hüttmann
Vorsitzender



Gemeinde Jevenstedt
Der Bürgermeister

Jevenstedt, 11.07.2024

§2 Abgabenerhebung
§3 Kostenerstattungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Donnerstag, 25. Juli 2024 findet um 19:30 Uhr in den Sitzungsräumen Vörn und Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
 4. Mitteilungen des Bürgermeisters
 5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
 6. Sachstandbericht Alten- und Pflegeheim
 7. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024
 8. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2024
 9. Genossenschaftsanteil VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG
 10. Bebauungsplan Nr. 15 „Diekgraben“ Erschließungsvertrag
 11. Bebauungsplan Nr. 15 „Diekgraben“ Städtebaulicher Vertrag zum Knickschutzstreifen an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze
 12. Bebauungsplan Nr. 15 „Diekgraben“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
 13. „B-Plan Nr. 15 „Diekgraben“ - Vergabe von Straßennamen für die Planstraßen A, B, C und D“ (zweite Runde)
 14. Um- und Teilneubau Möhls Gasthof
 15. Anfragen und Mitteilungen
- Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten:
16. Grundstücksangelegenheiten - Grunderwerb Parkflächen

Sönke Schwager
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Luhnstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung, §§ 1, 6, 8, 9, 9 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, §§ 1 und 2 AG-AbwG und des § 18 der Abwasser-beseitigungssatzung der Gemeinde Luhnstedt, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.03.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Luhnstedt erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung
 - §1 Öffentliche Einrichtungen

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

- §4 Grundsätze der Beitragserhebung
- §5 Beitragsfähige Aufwendungen
- §6 Berechnung des Beitrags
- §7 Gegenstand der Beitragspflicht
- §8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- §9 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- §10 Beitragspflichtige
- §11 Entstehung des Beitragsanspruchs
- §12 Vorauszahlungen
- §13 Veranlagung, Fälligkeit
- §14 Ablösung
- §15 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- §16 Benutzungsgebühren
- §17 Grundgebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung
- §18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- §19 Gebührenpflichtige
- §20 Heranziehung und Fälligkeit
- §21 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- §22 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- §23 Datenverarbeitung
- §24 Ordnungswidrigkeiten
- §25 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Umbau sowie für die Erweiterung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

§3**Kostenerstattungen**

Die Gemeinde fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung (§ 19). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

§4**Grundsätze der Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und der Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§5**Beitragsfähige Aufwendungen**

(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

(3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.

(4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckter Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§6**Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 8 und 9) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 15).

§7**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt

es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§8**Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 (Innenbereichssatzung) und § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe nach ortsüblicher Bebauungstiefe in vollem Umfang berücksichtigt. Die ortsübliche Tiefe beträgt für die Gemeinde Luhnstedt beträgt 30 m.

Ist das Grundstück über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Grundstücksfläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsvorgabe erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin ein Schmutzwasserkanal verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze

- aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung angemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
- Die über die nach den vorstehenden vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks werden mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als Grundfläche die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten vervielfältigt mit 5. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die beitragsfähige Grundstücksfläche wird gleichmäßig entlang der jeweiligen Straßengrenze des Grundstückes zugeordnet.
 4. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Flächen des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 0,5 für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, oder nur die Höhe der baulichen Anlagen gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen bis 0,99 keine Berücksichtigung finden (Abrundung auf volle Zahlen).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie

von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
 7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
 8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§9

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) erhoben.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 8 Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,25
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen

Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
Die Gebietszuordnung gemäß Ziff. 2. richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist sie zu Grunde zu legen.

§10

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümer/Eigentümerin die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§11

Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zu dem zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der der Abwasserkanal verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Abwasserbeseitigungssatzung.
- (3) In den Fällen des § 3 entsteht die Kostenerstattungspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Anschlussnahme.

§12

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 10 gilt entsprechend.

§13

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§14

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§15

Beitragssätze

Die Beitragsätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen für die

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 0,77 €/m ² |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 1,49 €/m ² |

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§16

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§17

Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Zahl der selbständigen Wohneinheiten des angeschlossenen Grundstücks. Ein landwirtschaftlich oder gewerblich genutztes Grundstück steht einer Wohneinheit gleich. Eine Änderung der Anzahl der Wohneinheiten ist bei der Gebührenfestsetzung ab dem Monat, der auf das Ereignis folgt (z. B. Bezugsfertigkeit einer zusätzlichen Wohnung), zu berücksichtigen.

(2) Die Zusatzgebühr bestimmt sich nach den für die Grundstücke ermittelten Einwohnergleichwerten. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte ist der 01. Oktober des Vorjahres. Ein Einwohnergleichwert entspricht bei Haushaltungen einem Einwohner.

Zusätzlich werden folgende Einwohnergleichwerte (EW) angerechnet:

- | | |
|---|--------|
| a) für Gewerbebetriebe | 0,5 EW |
| b) für Gewerbebetriebe mit mehr als drei Beschäftigten bis zu 25 Beschäftigten | 1,0 EW |
| c) je angefangene weiteren 25 Beschäftigten je zusätzlich zu b) | 0,5 EW |
| d) für Gaststätten entsprechend der betrieblich genutzten Fläche je angefangene 50 m ² | 0,5 EW |
| e) für landwirtschaftliche Betriebe | 0,5 EW |
| f) für landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung bis einschließlich 25 Milchkühen zusätzlich zu e) | 0,5 EW |
| g) für landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung von mehr als 25 Milchkühen je angefangene 25 Milchkühe zusätzlich zu e) und f) | 0,5 EW |

§18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§19

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an-

stelle des Eigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§20

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

(4) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben

§21

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit sowie für jeden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb 90,00 € jährlich.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt jährlich 70,00 € pro Einwohnergleichwert.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§22

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§23

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gern. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Luhnstedt zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus

und ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,

b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §24 bis 28 BauGB und §3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind;
3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde;
4. Finanzamt;
5. Grundbuchamt;
6. Katasteramt;
7. Bundeszentralregister;
8. Kraftfahrtbundesamt;
9. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
10. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen des Amtes Jevenstedt
11. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Luhnstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§24

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 18 Abs. 5, 20 Abs. 2 und 30 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§25

Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Gebühren- und Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Gebühren- und Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Luhnstedt, 26.03.2024

Gemeinde Luhnstedt
Gerd Stammerjohann
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Gemeinde Westerrönfeld
Der Bürgermeister

Jevenstedt, 02.07.2024

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde
Westerrönfeld am 30.09.2024**

Seit 2010 gibt es in der Gemeinde Westerrönfeld einen Seniorenbeirat. Dieser dient der Wahrnehmung der Interessen von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Westerrönfeld, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl findet am 30.09.2024, 18:00 Uhr, in der Tingleffhalle, Am Sportplatz 4, in Westerrönfeld statt.

Der Seniorenbeirat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die in einer öffentlichen Versammlung von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt werden.

Wahlberechtigt sind in der öffentlichen Versammlung alle Personen, die das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Westerrönfeld

gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr am Wahltag überschritten hat, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Westerrönfeld gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeiter der Amtsverwaltung und der Gemeinde sowie Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene.

Ich darf Sie hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum **30.08.2024 (Ausschlussfrist)** beim Amt Jevenstedt, Fachbereich I, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, auffordern. Die Wahlvorschläge müssen aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht werden und bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Klause



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Rendsburg, 03.06.2024
322 – RD/002.861
Bernd Lohmann, 04331 784-319
FO_032_Anliegerinfo_FAQs_FB322



Anliegerinformation

03.06.2024

Asphaltierungsarbeiten auf der Kreisstraße 27, vom KVP B 202 bis zur K 43 in Schülpl (Lindenallee – Schmiedestraße - Dorfstraße/Westerrönfeld - Alte Landstraße - Dorfstraße/Schülpl)

Die Fahrbahn der Kreisstraße 27 muss ab dem Kreisverkehrsplatz B 202 in Westerrönfeld bis zur Kreisstraße 43 „Parkstraße“ in Schülpl saniert werden. Die Einmündung der „Parkstraße“ bleibt frei befahrbar. Die Bauarbeiten sollen im **Gesamtzeitraum vom 19.07.2024 bis 14.09.2024** durchgeführt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Arbeitsschutzes sowie der Bauqualität können die Arbeiten nur unter Vollsperrung durchgeführt werden.

Um die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich zu halten, wird die Baumaßnahme in folgenden Bauabschnitten durchgeführt:

Bauabschnitt 1: Hinter der Einmündung K 43 „Parkstraße“ in Schülpl (die Einmündung bleibt frei) bis zum Kreisverkehr „Kuheidsberg“ / „Langenfelde“ in Westerrönfeld, Bauzeit vom 19.07.2024 bis 11.08.2024.

Bauabschnitt 2: Westerrönfeld „Kuheidsberg“ / „Langenfelde“ inklusive Kreisverkehr bis einschließlich Kreuzung mit der „Hafenstraße“ / „Verbindungsstraße“, Bauzeit vom 12.08.2024 bis 21.08.2024.

Bauabschnitt 3: Hinter der Kreuzung „Hafenstraße“ / „Verbindungsstraße“ bis einschließlich Kreuzung „Eichenallee“, Bauzeit vom 22.08.2024 bis 28.08.2024.

Bauabschnitt 4: Hinter der Kreuzung „Eichenallee“ bis vor der Einmündung „Am Busbahnhof“, Bauzeit vom 29.08.2024 bis 07.09.2024.

Bauabschnitt 5: Vor der Einmündung „Am Busbahnhof“ bis Kreisverkehr B 202, dieser Abschnitt wird halbseitig saniert, d.h. die Straße „Am Busbahnhof“ bleibt aus einer Richtung erreichbar, Bauzeit vom 08.09.2024 bis 14.09.2024.

Witterungsbedingt kann es ggfs. zu Terminverschiebungen kommen.

Die Umleitung für Kraftfahrzeuge erfolgt über die Bundesstraße 77 und die Kreisstraße 43.

Der jeweils im Bau befindliche Abschnitt kann auch von den Anliegern nicht befahren werden. Die Grundstücke sind dann nur zu Fuß erreichbar. Dies betrifft auch die angeschlossenen Querstraßen ohne rückwärtige Anbindung. Die Anwohner werden gebeten, Ihre Fahrzeuge außerhalb der Baustelle abzustellen. Die Baufirma wird die Anwohner rechtzeitig mit Handzetteln über notwendige Sperrungen informieren. Rettungsdienste im Noteinsatz können jederzeit in den Baubereich fahren.

Der ÖPNV ist informiert, die Buslinien werden an die jeweiligen Bauabschnitte angepasst: Mit Beginn der Schulzeit am 2. September und bis zum Ende der Baumaßnahme wird die Linie 761 in Westerrönfeld innerörtlich umgeleitet. Die Haltestellen „Rönneykoppel“, „Fritz-Reuter-Straße“, „Hermann-Löns-Straße“ und „Rath“ in Westerrönfeld entfallen in diesem Zeitraum. Ersatzweise werden dann die Haltestellen „Rathaus“ und „Hog'n Dor“ bedient. Die Fahrzeit verlängert sich bei diesen Fahrten um bis zu fünf Minuten.

Die Müllabfuhr wird zu den bekannten Terminen in Abstimmung mit der Baufirma sichergestellt.

Falls begründete Einwände bestehen, bitten wir Sie diese schriftlich umgehend nach Erhalt dieser Information bei dem LBV.SH, Standort Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg oder per Email an die poststelle-rendsbu@lbv-sh.landsh.de einzureichen. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bittet Sie, sich rechtzeitig auf die kommenden Beeinträchtigungen einzustellen.

Anhang: Übersichtskarte auf der Rückseite, zweites Blatt mit FAQ's.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Sanierung Kreisstraße 27, vom KVP B 202 bis zur K 43 in Schülp

(Lindenallee – Schmiedestraße - Dorfstraße/Westerrönfeld - Alte Landstraße - Dorfstraße/Schülp)

FAQ:

Ist mein Grundstück während der Bauphase erreichbar?

Zu Fuß oder per Fahrrad ist Ihr Grundstück während der gesamten Bauphase erreichbar. Deutliche Einschränkungen gibt es für den Fahrzeugverkehr. Während der Bauarbeiten unter Vollsperrung des jeweiligen Bauabschnittes können die dort anliegenden Grundstücke nicht mit Fahrzeugen angefahren werden.

Warum wird der Kraftfahrzeug-Verkehr nicht einspurig an der Baustelle vorbeigeführt?

Wir haben geprüft, ob halbseitiges Arbeiten möglich ist und der Verkehr in eine Richtung an der Baustelle vorbeigeführt werden kann. Ergebnis: dafür ist die Straße zu schmal. Bei der Berechnung sind Breiten für Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter zu berücksichtigen, die neben den Maschinen laufen müssen. Ferner sind Absperreinrichtungen, Schilder und Sicherheitsabstände einzuplanen.

Ist mein Grundstück für Notarzt und Krankenwagen erreichbar?

Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei im Noteinsatz können jederzeit in den Baubereich einfahren und Sie erreichen!

Ich bin auf die Hilfe eines mobilen Pflegedienstes angewiesen. Erreichen mich die Beschäftigten des Pflegedienstes?

Wenn Sie pflegebedürftig sind, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter und an die Baufirma. Die Kontaktdaten erhalten Sie noch mit einer schriftlichen Information von der Baufirma. Wir werden dann für Sie eine individuelle Lösung finden.

Wird mein Müll abgeholt?

Stellen Sie bitte Ihre Abfalltonnen wie immer zu den gewohnten Terminen an die Straße. Es liegt in der Verantwortung der Baufirma, die Leerung zu organisieren. Sie muss auch dafür Sorge tragen, dass die Abfalltonnen anschließend wieder zu ihrem Grundstück zurückgebracht werden.

Erreichen mich Post- und Paketdienste und auch andere Lieferanten?

Für alle Lieferdienste gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung, die auch für alle Anwohner gelten.

Was ist, wenn mich Handwerker schnell erreichen müssen, weil etwas kaputtgegangen ist?

Für Handwerker gelten die gleichen Regeln wie für Sie als Anlieger. Solange Sie Ihr Grundstück mit dem Kfz. erreichen können, kann auch ein Handwerker auf dem gleichen Weg zu Ihnen kommen. Im Zweifelsfall fragen Sie bei der Baufirma nach den Zufahrtmöglichkeiten an dem Tag, wo der Handwerker kommen soll. Die Kontaktdaten der Baufirma erhalten Sie einige Tage vor Beginn der Arbeiten.

Was geschieht mit den im Baustellenbereich gelegenen Bushaltestellen? Wie werden die Busse umgeleitet?

Die Baumaßnahme wurde mit den Verkehrsbetrieben abgestimmt. Über die Aufhebung von Haltestellen und die Umleitung der Linie informieren Sie sich bitte direkt bei den jeweiligen Betreibern. An den Haltestellen, die nicht bedient werden können, werden die Betreiber entsprechende Hinweise anbringen.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Ich bin auf mein Fahrzeug z.B. für Geschäftsreisen angewiesen oder es soll aus Gründen der Versicherung auf meinem Grundstück abgestellt werden. Wo kann es abgestellt werden, wenn mein Grundstück nicht erreichbar ist, was ist mit meiner Versicherung?

Stellplätze für ruhenden Verkehr können wir aus rechtlichen Gründen nicht anbieten. Für die Zeit, in der Ihr Grundstück nicht angefahren werden kann, müssen Sie sich eigenverantwortlich eine Abstellmöglichkeit außerhalb des Baubereichs organisieren und bei Bedarf individuelle Regelungen mit Ihrer Versicherung treffen.

Ich fahre ein E-Auto, dass an der Wallbox auf meinem Grundstück geladen wird. Wo kann es abgestellt und geladen werden, wenn mein Grundstück nicht erreichbar ist, und was ist mit möglichen Mehrkosten für das externe Laden?

Betreffs Tanken: ob Benziner, Diesel oder E-Auto, das Tanken ist Sache des Nutzers. Das Laden von E-Autos wird gleichbehandelt wie das Tanken von Diesel- und Benzin-Fahrzeugen. Die Entscheidung darüber ist die individuelle Freiheit des Einzelnen. Mit den Steuergeldern, die der Straßenbaulastträger für die Sanierung einsetzt, können keine Mehrkosten ausgeglichen werden.

An wen wende ich mich für Fragen? Wer hilft mir, wenn während der Bauphase ein Problem auftaucht?

Für Fragen stehen Herr Matschinsky (Tel. 04331 / 784-264) und Frau Höhling (Tel. 04331 / 784-315) zur Verfügung. E-Mail senden Sie bitte über die Poststelle an uns. Ein Mitarbeiter wird während der Bauphase auf der Baustelle für Sie ansprechbar sein.

Von der Baufirma erhalten Sie noch eine Hauswurfsendung mit den Terminankündigungen und der Telefonnummer des vor Ort zuständigen Bauleiters.

Bernd Lohmann
Leiter Fachbereich 322 Straßenerhaltung Rendsburg

Anzeigen / nicht amtlicher Teil

Freundeskreis Jevenstedt

Wir sind eine Gruppe für suchtmittelabhängige Menschen und deren Angehörige. **Alkohol**, Drogen, Medikamente und Eßstörungen.

Aufgrund der aktuellen Situation finden z. Zt. keine Treffen statt.
Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

Thomas Werner
E-Mail: t.werner.65@web.de



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde
J E V E N S T E D T
www.kirche-jevenstedt.de

Gottesdienste:

Abendgottesdienst in Schülþ

21.07.24 - 19.00 h, Kreuzkirche, Pn. Reimer

28.07.24 - 10.00 h, Regionalgottesdienst in Osterröfeld

Veranstaltungen:

19.07.24 – 18.30 h Konzert GREGORIAN VOICES, Kirche Jevenstedt, Karten erhältlich bei EDEKA Plikaat

Jevenstedter Tafel, Pastorat

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

montags, mittwochs u. donnerstags
14.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.
freitags 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Frauenkreis Stafstedt

31.07. - 15.00 h, Alte Schule Stafstedt



Sportwoche



vom 03.08. bis 10.08.2024

Samstag, den 03.08.2024

Hüpfburg, Torwandschießen, Karussell

- 14:30 Uhr Eröffnung der Sportwoche und Ehrungen
- 15:00 Uhr Beachvolleyball der Damen
- 15:00 Uhr Fußballturnier Herren-Altherren
- 16:30 Uhr Schnitzeljagd für Kinder
- 20:00 Uhr E-Darts-Turnier



Opening Party

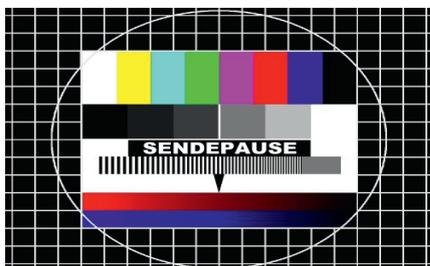


Sonntag 04.08.2024

Hüpfburg, Karussell, Lokomobil, Airbrush und weitere Attraktionen für Kids

- 12:00 Uhr Beachvolleyballturnier
- 14:00 Uhr Spiel ohne Grenzen Kids

Montag 05.08.2024 und Dienstag 06.08.2024



Mittwoch, den 07.08.2024

Hüpfburg, Torwandschießen, Lokomobil, Karussell

- 18:00 Uhr Jugendfußball
- 18:00 Uhr Bingo
- 19:00 Uhr Blitzturnier Herren unserer neuen Spielgemeinschaft mit dem TUS Jevenstedt

Donnerstag, den 08.08.2024

Hüpfburg, Karussell

- 18:00-19:00 Uhr Start der Fahrrad-Ralley
Strecke ca. 20-25km

Anmeldung ab 17:30 Uhr



Freitag, den 09.08.2024

Kinderschminken, Lokomobil, Karussell

- 18:00 Uhr 11er Cup (Elfmeterturnier)
freie Anmeldung ab 14 Jahre
- 21:00 Uhr Siegerehrung und Disco

Samstag, den 10.08.2024

Hüpfburg

- 17:30 Uhr **Spiel ohne Grenzen**



anschl. gemütliches
Beisammensein & Aftershow Party mit
unserem bekannten Top DJ

Anmeldung Beachvolleyball-Turnier, Darts-Turnier und 11er Cup
sowie weitere Informationen bei

Claudia Rohwer Tel. **04875-902551** oder **01520-8505409**

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veröffentlichung von Fotos, die während der Veranstaltung zum Zwecke der Dokumentation erstellt werden, wird mit dem Betreten des Sportplatzes zugestimmt.

LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.



**Wir starten unsere Tagesfahrt am Samstag 19.10.2024
mit dem Reiseunternehmen Ubben**

Liebe Landfrauen und Gäste,

In direkter Fahrt geht es zuerst nach Malente. Dort wartet ein Schiff der 5-Seen-Fahrt & Kellerseefahrt GmbH auf uns.

Es geht auf eine ca. 2-stündige Rundfahrt auf den 5-Seen zwischen Malente und Plön. Lernt die Landschaft der Holsteinischen Schweiz aus einer ganz anderen Perspektive kennen. Die Rundfahrt über die 5-Seen führt vorbei an lieblichen Buchten, dichten Wäldern und engen Durchfahrten und Kanälen.

Danach fahren wir mit dem Bus auf das nahe gelegene Weingut Inghen Hof. Dort erwartet uns ein gemeinsames Mittagessen. Es stehen zwei Gerichte zur Auswahl:

Putengeschnitzeltes mit Gnocchi
Gemüsequiche vegetarisch

Nachdem wir uns gestärkt haben geht es auf einen Spaziergang über den Hof bei dem uns über die Geschichte des Hofes, den Betriebszweigen und den Weinbau einiges erzählt wird. Bei der Besichtigung des Weinkellers genießen wir eine Verkostung von 3 Weinen aus der aktuellen Edition.

Vor der direkten Heimfahrt stärken wir uns noch mit einem Stück Torte und Kaffee / Tee.

Ankunft im Jevenstedt ca. 18:30 Uhr.

Unsere Leistungen:

Busfahrt, 5-Seen-Schiffahrt, Mittagessen, Führung und Weinprobe, Kaffeegedeck

Abfahrtszeiten: Samstag 09:00 Uhr Legan, Busbahnhof
09:10 Uhr Jevenstedt, Meiereistr. 5 /
Amtsverwaltung

Preis pro Person ab 25 Pers.: 97,00 €
35 Pers.: 92,00 €

Die Abrechnung erfolgt über das Reiseunternehmen UBBEN-Reise GmbH

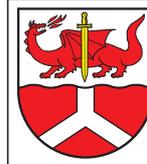
Nichtmitglieder, Ehemänner, Freunde, Familienangehörige usw. sind herzlich willkommen und zahlen 13,00 € in die Vereinskasse.

Anmeldungen bis 14.09.2024 bei Angelika Frank Festnetz: 04331-220 70

Wer es noch nicht geschafft hat – heute noch Anmeldungen möglich für SwinGolf am Samstag 27.07.2024 um 17.00 Uhr. Bei Anke Ivens 05875-794 oder den Ortsbeauftragten.

Weitere Infos der Veranstaltungen auch unter www.landfrauen-legan.de

Es grüßt herzlich Euer Vorstand



Gemeinde Jevenstedt – Der Bürgermeister –

Kanalblatt Juli 2024

Moin,

und schon wieder ist das Jahr 2024 halb vergangen, wo bleibt bloß die Zeit? Der Sommer lässt auf sich warten und ungewöhnlicher Weise haben wir in den letzten Monaten soviel Regen bekommen, so dass die Grundwasserpegel erfreulicherweise inzwischen wieder aufgefüllt sind. Für den Wald ist das ein gutes Jahr, für den Urlauber ist es sehr kühl bei uns im Norden, obwohl wir weltweit gesehen seit Wetteraufzeichnung den wärmsten Monat verzeichnen. Und das bereits seit 12 Monaten. Wir machen das Beste daraus, denn ändern können wir das (Gott sei dank) eh nicht. Also freuen wir uns über die üppige Natur und hoffen auf die Sommerferien, die in diesem Jahr recht spät beginnen.

Glück gehabt mit dem Wetter haben wir beim Amtsfest in Hamweddel. Wegen der Pandemie ist seit sage und schreibe 6 Jahren dieses Fest wieder vollzogen worden und es war ein voller Erfolg. Ich bin begeistert von dem Dorf Hamweddel, welches einen tollen Zusammenhalt gezeigt hat und mit vielen Ehrenporten das Dorf geschmückt hat. Vielen Dank an die Feuerwehr Hamweddel für die Organisation der Spiele, bei denen die FFV Schwabe den Pokal des zweiten Platzes ergatterte. Am Abend wurde bei anschließender Tanzmusik die Siegerehrung vollzogen. Ein schönes Fest! In zwei Jahren ist die Feuerwehr Jevenstedt dran mit der Ausgestaltung, die ersten Planungen laufen bereits.

Aktuell laufen ebenfalls die Planungen in Sachen Anbau von Möhls Gasthof. Am 11.7. werden diese in einer Einwohnerversammlung dem Dorf vorgestellt, ich bin gespannt auf das Stimmungsbild, welches wir uns durch diese Veranstaltung erhoffen. Am 22.7. wird der Bauausschuss darüber beraten und ebenfalls wird es Thema im Finanzausschuss sein, bevor wir in der Gemeindeversammlung am 25.7. einen Beschluss fassen wollen. Ebenfalls Thema wird abschließend das Baugebiet "Diekgraben" auf der Tagesordnung des Bauausschusses und der Gemeindeversammlung stehen. Ich denke, es wird dazu kommen, dass dadurch nach den Sommerferien mit der Erschließung begonnen werden kann. Die Vermarktung der Grundstücke wird voraussichtlich im Herbst beginnen.

Bereits in Planung ist der Start der Parkplatzertüchtigung vor dem Sportplatz. Der Bereich wird in zwei Bauabschnitten mit Pflastersteinen und mit Rasengittersteinen versehen, für die Versickerung des Regenwassers ist eine Mulde vorgesehen. Die Bauzeit haben wir bewusst in die Ferien gelegt, denn im laufenden Schulbetrieb kann auf dieser Fläche nur schwer verzichtet werden. Ich hoffe, die Einschränkung hält sich in Grenzen, denn in den Ferien ist natürlich die Badeanstalt und der Sportplatz weiterhin im Betrieb.

Der Sportplatz, jedoch in Nienkattbek, ist der Aufenthaltsort von Steffi Einfeld. Steffi hat in den letzten Jahren sich enorm für den Sportverein Nienkattbek eingesetzt. Der Frauenfußball ist ihr Steckenpferd und dafür ist sie nun beim Endspiel vom Kreispokal besonders geehrt worden. Vielen Dank für Deinen unermüdlichen Einsatz, der Erfolg des SV-Nienkattbek bestärkt Dich und ich hoffe, Du machst noch lange so weiter.

Ich wünsche Ihnen schöne Sommerferien und gegebenenfalls einen schönen Urlaub.

Ihr
Sönke Schwager

Wasserversorgungsgenossenschaft Schülp e. G.

Ankündigung Versorgungsunterbrechung

Am Donnerstag, den 25. Juli wird ab 23 Uhr die Wasserversorgung unterbrochen

Es werden Wartungsarbeiten im Wasserwerk durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten - spätestens jedoch am 26. Juli um 5 Uhr – wird die Wasserversorgung wieder aufgenommen. Bitte stellen Sie sich für den Zeitraum auf eine Versorgungsunterbrechung ein und legen Sie einen Notvorrat an Trink- und Spülwasser an.

Weitere Information erhalten Sie über unsere Webseite wvgs.de sowie per email.

Der Vorstand

Klaus Rieper

* 11. März 1932 † 3. Juni 2024

Für die aufrichtige Anteilnahme beim Abschied unseres lieben Entschlafenden sagen wir allen unseren herzlichen Dank.

Im Namen der Familie

Edith Rieper

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor



Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine gesucht!

Wir suchen weiterhin für die geflüchteten aus der Ukraine geeigneten Wohnraum im Amtsgebiet zwecks Anmietung durch das Amt Jevenstedt.

Sofern Sie sich angesprochen fühlen, melden Sie sich bitte bei meiner Kollegin Frau Janne Kramer-Szalties (Tel. 04331/8478-48, E-Mail janne.kramer-szalties@amt-jevenstedt.de).

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

www.amt-jevenstedt.de

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.de

eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine

Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem auf der o. g. Internetseite des Amtes.

Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 12

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68

eMail: info@rd-druck.de

Die nächste Ausgabe erscheint

am 1. August 2024

Annahmeschluss für Veröffentlichungen
und Anzeigen ist der

Mittwoch, 24. Juli 2024 um 16.00 Uhr



Neues aus der Schule am Ochsenweg

Schule am Ochsenweg in Jevenstedt bedankt sich bei Hubert Schumacher und den Frühstücksdamen



Bianca Euler (stellv. Schulleitung), Greta Nissen, Hubert Schumacher, Barbara Wieben (Förderverein)

Seit Jahren gehört Hubert Schumacher aus Luhnstedt zu den privaten Sponsoren der Schule am Ochsenweg. Durch seine regelmäßigen Spenden fördert er die Schülerinnen und Schüler der Schule Jevenstedt bei den unterschiedlichsten Projekten. In diesem Jahr hat er durch seine großzügige finanzielle Unterstützung an den Förderverein der Schule erneut Schwimmkurse für die Nichtschwimmer finanziert. 93 Kinder der Klassenstufen 1 bis 7 werden nun in den letzten beiden Schulwochen vor den Ferien im Jevenstedter Schwimmbad auf das Frühschwimmerabzeichen bzw. das Schwimmbabzeichen in Bronze vorbereitet.

Unterstützt werden sie dabei von ihren Lehrerinnen Greta Nissen, Britta Klaassen, Inka Kording, Inga Brauer, Schwimmmeisterin Astrid Ahrndsen und der DLRG.

Ein gesundes abwechslungsreiches Frühstück erwartet die Kinder und Jugendlichen montags bis mittwochs in der ersten Pause in der Mensa der Schule. Seit Anfang des Schulhalbjahres bereitet ein Team engagierter Damen, das von Alexandra Metzger koordiniert wird, leckere Rohkost, Quark, Milchreis, Frucht- und Käsespieße, belegte Brötchen und Wraps zu. Zu trinken gibt's Mineralwasser. Alles kann zum Selbstkostenpreis von den Schülerinnen und Schülern erworben werden.

„Ziel ist es“, so Fördervereinsvorsitzende Tatjana Larsen, die die Aktion initiiert hatte, „an allen Tagen ein gesundes Frühstück anzubieten. Wünschenswert wäre es auch, Obst und Gemüse gratis ausgeben zu können. Hier sind wir auf der Suche nach Sponsoren.“

(Susanne Krüger)



Alexandra Metzger und Anja Wulff am Frühstücksbüfett

EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
E-Mail: elektro-poeppel@t-online.de**Dagmar Holm**

Rechtsanwältin und Notarin

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

**Ihre
Rechtsanwältin
vor Ort!**24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de**Tätigkeitsschwerpunkte:**
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht**Heizung • Sanitär • Solar
B. NEBEN****Bahne Neben**Meiereistraße 4 Tel. 04337 - 92 900
24808 Jevenstedt Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwertechnik
- Photovoltaik



Anja Martin

Immobilienmaklerin (IHK)
Dipl.-BetriebswirtinKurze Straße 10
24784 WesterrönfeldTelefon 04331/4473056
Mobil 01520/9874026info@mertin-immobilien.de
www.mertin-immobilien.de**Spielenachmittag
für Senioren
mit Bingo**Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 EuroBeginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESENSTUBE****HAUS HOG'N DOR****HOMFELDT OHG**

GF: MAGRET U. MARTINA HOMFELDT

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de**FAMILIENUNTERNEHMEN
SEIT ÜBER 30 JAHREN****Seit über 50 Jahren vor Ort!**
Einbauküchen

preiswert und gut



- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Delfs
Elektro und KüchenstudioMeiereistraße 3 Telefon 04337-833
24808 Jevenstedt www.elektro-delfs.de
Telefon 04337-244 Info@elektro-delfs.de**Rollläden
Einbruchschutz****SONNENSCHUTZ-SYSTEME
Foltas**

- Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Insektenschutz
- Rollläden
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih****Tel.: 0173/4 816 666**Rüdiger Regenberg,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt